



Gemeindeschreiberei  
Telefon 031 808 01 33  
Fax 031 808 01 30  
gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

# Parkplatzbewirtschaftungsreglement der Gemeinde Riggisberg

Genehmigt vom Gemeinderat	28.10.2024
Genehmigt von der Gemeindeversammlung	3. Dezember 2025
Inkraftsetzung	1. Januar 2026

## Verteiler:

- Webseite riggisberg.ch
- Interner Verteiler

Riggisberg, 31. Oktober 2024/fsu/klü

## I Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Das Parkplatzbewirtschaftungsreglement regelt die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze im Gemeindegebiet.

Art. 2

Öffentliche Parkplätze

<sup>1</sup> Als öffentliche Parkplätze (Parkplatzzonen) gemäss diesem Reglement gelten

- a) Sonnenplatz (Zone 1)
- b) Dorfparkplatz inkl. Parkplätze entlang Zibelegässli (Zone 2)

<sup>2</sup> Die Parkplatzzonen sind in einem Plan als Anhang zu diesem Reglement eingezzeichnet.

## II. Parkierung und Parkplatzbewirtschaftung

Art. 3

Parkplatzzonen

<sup>1</sup> Auf den Parkplatzzonen können Gebühren verlangt werden.

<sup>2</sup> Die Bewirtschaftungsart je Parkplatzzone wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 4

Gebührenpflicht

Die Einwohnergemeinde Riggisberg kann für die Inanspruchnahme von öffentlichen Parkplätzen Gebühren erheben. Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge und Motorfahrzeuge mit Anhänger nur gegen Gebühr abgestellt werden.

Art. 5

Parkkarten

<sup>1</sup> Für bestimmte - in der Parkplatzbewirtschaftungsverordnung definierte - Parkplatzzonen, können Parkkarten (Dauerbewilligungen) abgegeben werden.

<sup>2</sup> Die Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren von Motorfahrzeugen. Nicht berechtigt sind Wohnwagen, Wohnmobile, Lastwagen und Anhänger.

<sup>3</sup> Für die Parkkarten werden Pauschalgebühren erhoben. Die Parkkarten werden als Monats- oder Jahresparkkarten ausgestellt.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf die Ausstellung einer Parkkarte.

<sup>5</sup> Die Parkkarte begründet keinen Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund.

<sup>6</sup> Die Parkkarte wird auf ein bestimmtes Fahrzeugkontrollschild oder mehrere bestimmte Fahrzeugkontrollschilder und eine festgelegte Zeitspanne ausgestellt. Wird die Karte auf mehrere Kontrollschilder ausgestellt, darf gleichzeitig nur ein Fahrzeug parkiert werden.

<sup>7</sup> Die Parkkarten gelten für das Parkieren, nicht aber für das Übernachten in Fahrzeugen.

<sup>8</sup> Die Rückgabe der Parkkarte ist möglich. Die bezahlte Gebühr wird pro Rata zurückerstattet.

### **III Gebühr**

#### Art. 6

##### Maximalgebühr

Die Maximalgebühr zum Parkieren auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen beträgt:

- pro Stunde	CHF	2.00
- pro Tag	CHF	10.00
- pro Kalendermonat mit Parkkarte	CHF	100.00
- pro Jahr mit Dauerbewilligung	CHF	800.00

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### Art. 7

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er legt insbesondere die Gebühren bis zur in Art. 6 festgelegten Maximalgebühr fest, bezeichnet die Bewirtschaftungsart in den Parkplatzzonen und kann Ausnahmen definieren.

#### Art. 8

Die Gemeinde kann unter den Voraussetzungen der kantonalen Polizeigesetzgebung die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Bussenerhebung und entsprechender Anzeige übernehmen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Art. 8 Polizeigesetz; BSG 551.1; Art. 3 ff Polizeiverordnung; BSG 551.111

# Parkplatzbewirtschaftungsreglement Gemeinde Riggisberg

---

## Art. 9

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Anhang: Plan mit eingezeichneten Parkplatzzonen

## Genehmigung

Das Parkplatzbewirtschaftungsreglement der Einwohnergemeinde Riggisberg wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE  
RIGGISBERG

Riggisberg, 22. Dezember 2025

Michael Bürki Karin Lüthi  
Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

## Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Parkplatzbewirtschaftungsreglement vom 31. Oktober bis 3. Dezember 2025 während 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich auflag. Die Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 30. Oktober und 6. November 2025 publiziert.

Die Gemeindeschreiberin

Riggisberg, 22. Dezember 2025

Karin Lüthi

## Anhang: Plan mit eingezeichneten Parkplatzzonen

